

Zeitschrift: Emanzipation : feministische Zeitschrift für kritische Frauen
Herausgeber: Emanzipation
Band: 8 (1982)
Heft: 10

Artikel: Entweder oder...
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-359849>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Eutweder oder ...

Immer wieder beklagen sich Frauen darüber, dass sie in der Bewerbung um verantwortungsvolle, interessante Stellen in Beruf und Öffentlichkeit weniger Chancen hätten als Männer. Das ist dummes Zeug. Sie wollen nämlich gar nicht, oder aber sie wollen den Fünfer und das Weggli, und gerade das gehört sich für eine Frau nicht.

Diesen Sommer habe ich mich um eine Stelle als Kulturredaktorin beim Fernsehen beworben (die Stelle war selbstverständlich als "Kulturredaktor" ausgeschrieben). Nachdem ich lange nichts gehört hatte, war ich sehr erstaunt, dass ich von den ca. 70 Anmeldungen zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen wurde. Dies wickelte sich soweit glimpflich ab. Nach der inhaltlichen Seite der zu besetzenden Stelle kamen dann heiklere Themen zur Sprache. So wurde ich etwa gefragt, ob ich es mir in meinem zarten Alter von 29 Jahren vorstellen könne, eine Filmequipe von rauhbeinigen Vierzigern und Fünf-

zigern herumzukommandieren, was ich mit Freuden bejahte. Richtig heikel wurde es allerdings erst, als ich meinerseits fragte, ob die angebotene Stelle als 150-prozentige kozipt sei, die eine allseitige und vollumfängliche Verfügbarkeit verlange. Was mit der Gegenfrage quittiert wurde: "Ja, wollen Sie denn heiraten?" Ich meinte darauf, dass ich nicht im Traum daran denke, dass man aber mit 30 sich ab und zu die Frage nach eventuellem Nachwuchs stelle, es würde mich interessieren, wie man beim Fernsehen berufliche Aktivitäten mit familiären Aktivitäten vereinbare, etc. Worauf der Ressortleiter "Kultur" sich befremdete: "Ja, ich habe auch Kinder!" "...und eine Hausfrau, nehme ich an," gab ich zur Antwort. Peinliches Schweigen.

Darauf der Ressortleiter "Kultur" mit nachdenklicher Stimme: "Aha, Sie meinen, Hausmänner gibt es noch nicht so viele."

Ein namhafter bundesdeutscher Bevölkerungspolitiker plädierte letzthin angesichts der lästigen "Gleichberechtigungs-welle" für die Einteilung der Frauen in zwei funktionsspezifischen Gruppen: in kinderlose Berufsfrauen und kinderreiche Hausfrauen.

Bund sabotiert

Gleichberechtigung

in den Kantonen

Der Basler Grosse Rat beschloss im Februar dieses Jahres anlässlich der Revision des Bürgerrechtsgesetzes, dass die Baslerin bei Heirat ihr Bürgerrecht beibehalten dürfe. Anlass war die Heirat einer Bürgerrätin, die durch ihre Verheirathung mit einem Bürger des Nachbarkantons ihr eigenes Bürgerrecht und somit ihr Amt im Bürgerrat verlor.

Insbesondere schien es den Basler Grossräten auch deshalb sinnvoll, diese die Frauen benachteiligenden Bestimmungen im Bürgerrechtsgesetz zu ändern, weil in nächster Zukunft ohnehin die Gesetze dem seit Juni 1981 in der Bundesverfassung verankerten Gleichberechtigungsgesetz angepasst werden müssen.

Anderer Ansicht war allerdings das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement: Es klagte das Basler Vorgehen als bundesgesetzwidrig an und wurde in seiner Klage Ende Oktober mit dem Entscheid des Bundesgerichts unterstützt.

In eine ähnliche Richtung ging ein ebenfalls kürzlich gefällter Bundesgerichtsentscheid, der das Gesuch einer Zürcher Ärztin, ihren Namen aus beruflichen Gründen beibehalten zu können, ablehnte.

Dass hier scharfe Ungleichbehandlungen zwischen Männern und Frauen erfolgen, liegt auf der Hand. Dass diese vorerst juristisch noch formal "sauber" begründet werden können, ist nicht erstaunlich, ist doch die gesetzgeberische Kompetenz der Kantone der Bundesgesetzgebung untergeordnet.

Gleichzeitig haben wir aber nun seit eineinhalb Jahren einen Artikel in der Bundesverfassung, der sagt, "Mann und Frau sind gleichberechtigt." Diesem Verfassungsauftrag müssen selbstverständlich die bestehenden Gesetze angepasst werden. Über den Zeitraum, indem die Anpassung erfolgen muss, hat das Volk allerdings nicht nur nichts zu sagen, diejenigen Regionen in der Schweiz, in denen aufgrund der Einstellung der Bevölkerung und der Parlamente die Gleichberechtigung Schritt für Schritt vollzogen werden könnte, werden sogar vom Bundesrat wieder zurückgepfiffen.

Was hat uns der Gleichheitsartikel gebracht?

Solche Bundesgerichtsentscheide geben zu denken. Nicht nur ist eingetroffen, was die Neue Frauenbewegung schon immer befürchtet und sich deshalb auch nur beschränkt für die Volksabstimmung engagiert hatte, nämlich dass sich an der konkreten und von den Frauen direkt spürbaren Diskriminierung (z.B. der Gewalt gegen die Frauen) nichts ändert. Es wird zudem nicht einmal dort mit dem Verfassungsauftrag der Gleichbehandlung ernst gemacht, wo zwingend gesetzgeberische Konsequenzen folgen müssten. Mit formaljuristischen Argumenten wird die Verwirklichung der Gleichberechtigung hintertrieben. Ruth Hungerbühler